

Antrag

des Gemeinderates

an den Einwohnerrat

2363

Pratteln, 3. April 2007

Motion 2363 von Urs Hess betr. „Blockzeitenreglement“, Bericht des Gemeinderates

1. Ausgangslage

Anlässlich der Einwohnerratssitzung vom 25. April 2005 wurde die Motion 2363 „Blockzeitenreglement“ von Urs Hess, SVP, Einwohnerrat Pratteln, mit 19:19 Stimmen und Stichentscheid des Präsidenten erheblich erklärt. Mit der Motion verfolgten die Befürworter das Ziel, die am 28. Februar 2005 bewilligten Blockzeiten mittels eines Reglements den Bedürfnissen der Kinder und den finanziellen Möglichkeiten der Gemeinde anzupassen.

Im Hinblick auf den kurzen zeitlichen Abstand von zwei Beschlussfassungen des Einwohnerrates zur gleichen Thematik, wobei der erste Beschluss in Frage gestellt wurde, stellte sich die Frage, ob die Motion im Zusammenhang mit dem Einwohnerratsbeschluss vom 28. Februar 2005 „Der Einführung umfassender Blockzeiten an den Primarschulen und den Kindergärten in Pratteln gemäss § 30 Abs. 2 Bildungsgesetz ab Schuljahr 2006/2007 wird zugestimmt“ zulässig ist.

Die juristische Abklärung vom 12. Juli 2005 hatte zum Ergebnis, dass aufgrund Ziff. 3.1.2.1 Satz 2 des Geschäftsreglements des Einwohnerrates, wonach „Motionen nicht zulässig zu Geschäften sind, die vom Einwohnerrat bereits beim Gemeinderat anhängig gemacht worden sind, die Motion unzulässig sei. Das Einwohnerratsbüro wurde informiert und die Behandlung des Geschäftes wurde für den 22. September 2005 vorgesehen. In der Folge traf das Einwohnerratsbüro, welches die Unzulässigkeit bezweifelte, eigene Abklärungen und beauftragte die Verwaltung, die Frage der Zulässigkeit zu Händen des Einwohnerratsbüros und des Gemeinderates beim Rechtsdienst des Kantons abzuklären.

Der Rechtsdienst bestätigte mit Schreiben vom 20. Juni 2006 die Zulässigkeit der Motion mit der Begründung, dass der Einwohnerratsbeschluss vom 28. Februar 2005 kein parlamentarischer Auftrag des Einwohnerrates an den Gemeinderat sei, sondern ein materieller Beschluss, den der Gemeinderat nun zu vollziehen habe. Daher sei beim Gemeinderat kein parlamentarischer Auftrag hängig, so dass der Einwohnerrat diesem wieder neue parlamentarische Aufträge erteilen könnte.

2. Bildungsgesetz

Das neue Bildungsgesetz, welches am 1. August 2003 in Kraft getreten ist, gibt den Gemeinden während einer Übergangsfrist von drei Jahren die Möglichkeit, Reglemente für abweichende Unterrichtszeiten einzuführen.

§ 109 Unterrichtszeiten

1 Die Einführung umfassender Blockzeiten im Kindergarten und in der Primarschule hat innert drei Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes zu erfolgen.

2 Einwohnergemeinden, welche für ihren Kindergarten oder ihre Primarschule von § 12 Abs. 1 abweichende Unterrichtszeiten festlegen wollen, haben innert der gleichen Frist das dafür gemäss § 12 Abs. 3¹ erforderliche Gemeindereglement zu erlassen.

Am 31. Juli 2006 ist die dreijährige Frist der Übergangsbestimmungen abgelaufen und damit auch die Möglichkeit der Gemeinden, Reglemente für abweichende Unterrichtszeiten zu erlassen.

3. Antrag

Der Gemeinderat beantragt dem Einwohnerrat, die Motion 2363 aufgrund § 109 des Bildungsgesetzes abzuschreiben.

Für den Gemeinderat

Der Präsident Die Verwalterin

B. Stingelin Dr. M. Hofstetter Schnellmann

Beilage:

- Motion 2363
- ERB Nr. 2361 vom 28.02.05
- ERB Nr. 2363 vom 25.04.05
- Jur. Abklärung vom 12.07.05
- Mail von Werner Graber vom 11.04.06
- Schreiben von Bruno Helfeneberger vom 27.04.06
- Mail von Daniel Schwörer vom 20.06.06

¹ § 12 Unterrichtszeiten

³ Für den Kindergarten und die Primarschule können die Einwohnergemeinden in einem Gemeindereglement von den umfassenden Blockzeiten abweichende Unterrichtszeiten festlegen.